

## Parlamentarischer Vorstoss

2020/589

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>KESB konstant verbessern: Entbindung von Familienangehörigen zur Rechnung und Berichterstattung</b>
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Marc Schinzel
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

---

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann eine Beistandschaft errichten, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (vgl. Art. 390 ZGB). Gemäss §74 des basellandschaftlichen Einführungs-gesetzes zum ZGB (EG ZGB) muss ein Beistand resp. eine Beiständin der zuständigen KESB mindestens alle zwei Jahre sowohl eine Rechnung als auch einen Bericht zur Übersicht vorlegen. Dies gilt auch für Eltern, welche ihre eigenen Kinder verbeiständen.

Hinter §74 EG ZGB steht der Schutzgedanke, dass die Beiständin resp. der Beistand sich nicht ungerechtfertigt bereichern kann und die Rechte der Betroffenen geschützt werden. Eltern, die bereits seit der Geburt für ihr eigenes Kind zuständig sind, müssen, wenn sie als dessen Beistand ausgewählt werden, ab dem 18. Lebensjahr des Kindes der KESB mindestens alle zwei Jahre Bericht über die Ausübung des Mandats erstatten sowie Rechnung über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben ablegen. Für die Eltern stellt dies eine recht aufwändige Pflicht dar. Für die KESB bedeutet es einen Mehraufwand, da der Bericht kontrolliert und genehmigt und die Buchhaltung geprüft werden muss.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob bei Beistandschaften der Eltern für ihre eigenen, volljährigen Kinder Erleichterungen möglich sind. Abgeklärt werden sollen vor allem folgende Punkte:

1. Kann das kantonale Recht Familienangehörige, die als Beistände ihrer eigenen, volljährigen Kinder eingesetzt sind, von den Pflichten zur Berichterstattung und/oder der Vorlage einer Rechnung entbinden?
  2. Könnten die Berichterstattungspflicht und/oder die Pflicht zur Vorlage einer Rechnung gelockert werden (Berichterstattungspflicht z.B. nur alle 5 Jahre)?
-